

Basel, 27. Mai 2013 CDE/RBA

## **Stiftungsland Schweiz 2013 Zahlen, Entwicklungen, Trends**

von Dr. iur. Christoph Degen und Dr. iur. Roman Baumann Lorant,  
proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz

<b>Inhalt</b>	
<b>I. Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>2</b>
<b>II. Die Schweizer Stiftungslandschaft 2012 in Zahlen</b>	<b>3</b>
<b>III. Gesetzgeberische und behördliche Entwicklungen</b>	<b>4</b>
1. Mehrwertsteuer	4
1.1. Reform des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG)	4
1.2. MWST-Praxis-Info 04: Steuerpflicht in Bezug auf die Definition "unternehmerische Tätigkeit"	4
2. Spendenabzüge in den Kantonen	5
3. Neues Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht	5
4. Reform des Stiftungsrechts und der Stiftungsaufsicht	6
5. Motion von Ständerat Luginbühl zur Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandorts Schweiz	6
6. Interpellationen von Ständerat Recordon zum Status der Mitglieder von Stiftungsräten	7
7. Retrozessionen	8
<b>IV. Rechtsprechung</b>	<b>8</b>
<b>V. Publikationen</b>	<b>9</b>
<b>VI. Wer ist und was macht proFonds?</b>	<b>10</b>

Seit vielen Jahren informiert proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz mit seinem Jahresbericht die Mitglieder des Dachverbandes über wesentliche Entwicklungen im schweizerischen Stiftungswesen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die Ausführungen zu unserer Kerndomäne - der Wahrung und Vertretung der Interessen gemeinnütziger Stiftungen (und Vereine) gegenüber Politik, Gesetzgeber und Behörden. Durch Anträge und Stellungnahmen bringt proFonds praxisorientierten Sachverstand in politische Entscheidungsprozesse und die öffentliche Berichterstattung ein. Als Sprachrohr des schweizerischen Gemeinnützigkeitswesens trägt proFonds kontinuierlich dazu bei, die Rahmenbedingungen für Stiftungen, Vereine und andere gemeinnützige Organisationen zu verbessern.

Mit der Publikation "Stiftungsland Schweiz" wendet sich proFonds seit 2012 an eine breite, am Stiftungsbereich interessierte Öffentlichkeit und an die Medien. Die Publikation soll einen fundierten, verlässlichen und praxisbezogenen Beitrag zur Verbesserung der Informationslage im Stiftungsbereich leisten – namentlich in Bezug auf die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie die gesetzgeberischen und behördlichen Entwicklungen.

## I. Das Wichtigste in Kürze

Als wesentliche Entwicklungen im schweizerischen Stiftungsbereich sind zu erwähnen:

Die Schweizer Stiftungslandschaft in Zahlen

- Im Jahr 2012 wurden in der Schweiz 394 Stiftungen im Handelsregister neu eingetragen. Dies sind 20 weniger als im Vorjahr. Mehr zu den Zahlen der Schweizer Stiftungslandschaft 2012 unter Ziff. II.

Gesetzgeberische und behördliche Entwicklungen

- Am 30. Januar 2013 hat der Bundesrat eine *Zusatzbotschaft zur Mehrwertsteuerreform* vorgelegt. Damit erfüllt er den Auftrag des Nationalrats, von einem Einheitssatz abzusehen, dafür eine MWST mit zwei Steuersätzen anstelle der heutigen drei auszuarbeiten. proFonds nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die für gemeinnützige Organisationen relevanten Steuerausnahmen im bisherigen Umfang bestehen bleiben. Mehr dazu hinten Ziff. III.1.1.
- Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat in der *MWST-Praxis-Info 04* ihre Praxis zum Begriff der unternehmerischen Tätigkeiten als Voraussetzung der Steuerpflicht dargelegt. Die Praxis ist restriktiv und vereitelt die vom Gesetzgeber angestrebten Vereinfachungen für spendenfinanzierte Stiftungen und Vereine. Mehr dazu hinten Ziff. III.1.2.
- Die *Regelung der Spendenabzüge in den Kantonen* hat sich seit dem Inkrafttreten der erhöhten Spendenabzüge bei der direkten Bundessteuer erfreulich entwickelt. Heute verfügen fast alle Kantone über einen Spendenabzug von 20%. Nach der konstanten Auffassung von proFonds muss dies den gesamtschweizerischen Mindeststandard darstellen. Mehr dazu hinten Ziff. III.2.
- Am 1. Januar 2013 trat das *neue Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht* in Kraft. Die von proFonds bereits in früheren Stadien der Revision erzielten wichtigen Erleichterungen für Stiftungen und Vereine wurden vom Parlament übernommen. Die Einzelheiten finden sich hinten in Ziff. III.3.

- Mit grosser Freude nimmt proFonds zur Kenntnis, dass der Bundesrat entgegen seinen Absichten im Jahr 2011 auf eine *Revision des Stiftungsaufsichtsrechts* und insbesondere die Einführung eines Oberaufsichtsmodells verzichtet. Damit ist die entsprechende Forderung von proFonds erfüllt. Mehr dazu hinten in Ziff. III.4.
- proFonds bedauert den Antrag des Bundesrats, die *Motion von Ständerat Werner Luginbühl* zur Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandorts Schweiz abzuschreiben. Unser Dachverband wird auch künftig engagiert an einer positiven Weiterentwicklung des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsstandorts Schweiz arbeiten. Mehr dazu hinten in Ziff. III.5.
- Am 6. Dezember 2012 sowie am 22. März 2013 forderte *Ständerat Luc Recordon* mit zwei *Interpellationen* den Bundesrat auf, darzulegen, wieweit es möglich sein sollte, dass *Stiftungsräte für ihre Tätigkeiten honoriert* würden. Der Bundesrat wies in seinen Antworten darauf hin, dass hierzu keine gesetzlichen Grundlagen im Zivilgesetzbuch bestehen. Eine angemessene Vergütung dürfe daher die Aufsichtsbehörde weder verbieten noch vorschreiben. In steuerrechtlicher Hinsicht bedeute die Honorierung nicht, dass eine Steuerbefreiung ausgeschlossen sei. Mehr dazu hinten in Ziff. III.6.
- Das Bundesgericht hat in seiner *Rechtsprechung*, zuletzt mit Entscheid vom 30. Oktober 2012, festgehalten, dass sogenannte *Retrozessionen*, die im Zusammenhang mit einem Vermögensverwaltungsauftrag bei einem externen Vermögensverwalter oder bei einer Bank anfallen, dem Kunden offenzulegen und vollständig herauszugeben sind. proFonds hat ein Merkblatt erarbeitet, wie gemeinnützige Stiftungen und Vereine vorzugehen haben. Die Einzelheiten finden sich hinten in Ziff. III.7.

## II. Die Schweizer Stiftungslandschaft 2012 in Zahlen

Im Jahr 2012 wurden in der Schweiz *394 Stiftungen im Handelsregister neu eingetragen* (Vorjahr: 414). Es handelt sich dabei zum grössten Teil um klassische, in der Regel gemeinnützige Stiftungen. Die Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Stiftungen beträgt per 1. Januar 2013 17'647 (Vorjahr: 17'761). Werden die schätzungsweise 4'500 bis 5'000 Stiftungen im Bereich der beruflichen Vorsorge abgezogen, beträgt die Zahl der gemeinnützigen Stiftungen *um die 13'000*. Gemäss den Angaben des Handelsregisters wurden 2012 insgesamt 513 (Vorjahr: 553) Stiftungen gelöscht. Dies sind zum überwiegenden Teil Personalvorsorgestiftungen und Wohlfahrtsfonds. Aufgrund der Datenerfassung des Handelsregisters ist es nicht möglich, genau festzustellen, wie hoch die Zahl der gelöschten gemeinnützigen Stiftungen ist.

Obwohl die Zahl der Neugründungen im Vergleich zum Vorjahr zurückging, dürfte sich die *Gesamtzahl* der klassischen, in der Regel gemeinnützigen Stiftungen *erneut erhöht* haben. Der Trend zu immer mehr gemeinnützigen Stiftungen hat sich auch 2012 fortgesetzt. Quantitativ betrachtet, war 2012 wiederum ein *gutes Jahr*, wenngleich kein Rekordjahr in Bezug auf Neugründungen.

### III. Gesetzgeberische und behördliche Entwicklungen

#### 1. Mehrwertsteuer

##### 1.1. Reform des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG)

Am 30. Januar 2013 hat der Bundesrat eine *Zusatzbotschaft* zur Mehrwertsteuerreform vorgelegt. Damit erfüllte er den Auftrag des Nationalrats, von einem Einheitssatz abzusehen, dafür eine MWST mit *zwei Steuersätzen* anstelle der heutigen drei auszuarbeiten. Nebst den bisherigen Leistungen im Bereich der lebensnotwendigen Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente sollen neu auch das Gastgewerbe und die Beherbergung dem reduzierten Steuersatz unterstellt werden. Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen will der Bundesrat durch eine Erhöhung des reduzierten Satzes kompensieren. Je nach Umfang der künftig zum reduzierten Satz besteuerten Leistungen liegt der Steuersatz neu zwischen 2.8 und 3.8 Prozentpunkten (heute 2.5%).

proFonds nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die *für gemeinnützige Organisationen relevanten Steuerausnahmen*, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung, Kinder- und Jugendbetreuung, Kultur, Mitgliederbeiträge und Sportveranstaltungen im bisherigen Umfang *bestehen bleiben*. proFonds hat sich, nachdem der Einheitssatz abgewendet werden konnte, stets dafür eingesetzt, dass auch bei der Einführung des Zweisatzmodells der bisherige Katalog dieser Ausnahmen erhalten bleibt. Dieses Ziel wurde erreicht. Es wurde verhindert, dass bisherige Steuerausnahmen in bestimmten für die Allgemeinheit wichtigen Bereichen auf der Strecke bleiben.

Überraschend hat Ende April 2013 die Wirtschafts- und Abgabekommission des Nationalrats (WAK-NR) beschlossen, auf die Vorlage des Bundesrats nicht einzutreten. Die WAK-NR sieht wie der Bundesrat keinen wesentlichen Zusatznutzen des Zwei-Satz-Modells gegenüber dem heutigen System. Das Plenum des Nationalrats entscheidet über den Antrag der WAK-NR in der Sommersession.

##### 1.2. MWST-Praxis-Info 04: Steuerpflicht in Bezug auf die Definition "unternehmerische Tätigkeit"

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat Ende November 2012 die MWST-Praxis-Info 04 zur Steuerpflicht in Bezug auf die Definition der unternehmerischen Tätigkeit publiziert. proFonds hat sich im Mai 2012 an der Vernehmlassung zum Entwurf der MWST-Praxis-Info beteiligt und damals ausdrücklich davor gewarnt, die mehrwertsteuerrechtliche Behandlung von spendenfinanzierten gemeinnützigen Organisationen zu schwächen. Leider musste nun festgestellt werden, dass die Praxisfestlegung der ESTV die vom Gesetzgeber angestrebten Vereinfachungen und Entlastungen neutralisiert hat.

Die Praxis-Info hält fest, dass ausschliesslich durch Spenden und Subventionen finanzierte Organisationen nicht unternehmerisch tätig sind und dementsprechend nicht der Mehrwertsteuer unterstehen. Eine freiwillige Unterstellung kommt für sie nicht in Frage. Was gilt aber, wenn eine Organisation neben Spenden und Subventionen auch Entgelte aus Leistungen vereinnahmt (z.B. durch den Verkauf von Marketingartikeln, einen Museumsshop oder einen Restaurationsbetrieb)? Die ESTV hat definiert, dass keine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, wenn die Einnahmen aus den erbrachten Leistungen kleiner als 25% sind bzw. die Aufwendungen für die Tätigkeiten zu mehr als 75% durch Spenden und Subventionen generiert werden (sog. "*25%-75%-Regel*"). In diesem Fall ist die freiwillige Unterstellung unter die Mehrwertsteuer ausgeschlossen und das Recht auf die Rückforderung von Vorsteuern entfällt. Die grosse Mehrheit der Stiftungen dürfte mit

dieser Praxis nicht mehr mehrwertsteuerpflichtig sein. Eine freiwillige Unterstellung wird entsprechend auch entfallen und die Stiftung bleibt auf ihren Vorsteuern sitzen.

Die Praxis der ESTV schafft aber zusätzliche Kriterien, die den Unternehmensbegriff weiter einschränken. Namentlich soll eine Einteilung der Organisation in verschiedene Tätigkeitsbereiche erfolgen und die Mehrwertsteuerpflicht für jeden Tätigkeitsbereich separat beurteilt werden. Dies kann einschränkend wirken und zu einem Ausschluss der Rückforderbarkeit von Vorsteuern führen.

Ob die genannten Interpretationen des gesetzlichen Begriffs der "unternehmerischen Tätigkeit" durch die ESTV gesetzeskonform sind, wird letztlich die Justiz entscheiden müssen. Jedenfalls wird nach Ansicht von proFonds dem gesetzgeberischen Willen nicht entsprochen, die Mehrwertsteuer zu vereinfachen und den uneingeschränkten Vorsteuerabzug beim Empfang von Spenden zu ermöglichen.

## 2. Spendenabzüge in den Kantonen

Die Regelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden an gemeinnützige Organisationen in den Kantonen hat sich seit der Erhöhung des Spendenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf 20% erfreulich entwickelt. Heute verfügen *fast alle Kantone* über einen Spendenabzug von 20% (BL 100%). Per 1. Januar 2013 erhöhte auch der *Kanton Appenzell Ausserrhoden* die Abzugsfähigkeit der Spenden von 10% auf 20% des Einkommens bzw. Gewinns des Spenders. Damit sind es nur noch drei Kantone, die die Abzugsfähigkeit der Spenden auf 10% (JU, TI) bzw. 5% (NE) limitieren. Es ist überfällig, dass auch diese Kantone den Spendenabzug auf 20% erhöhen. Eine Übersicht über die aktuellen Spendenabzüge in den Kantonen findet sich auf der Website von proFonds ([www.profonds.org/portraet/downloads/informationsaustausch](http://www.profonds.org/portraet/downloads/informationsaustausch)).

## 3. Neues Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht

Ende 2011 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte ein neues Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht. Das Gesetz trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Zentrales Element der Reform ist der *Grundsatz der Rechtsformneutralität*. Neu wird nicht nach der Rechtsform, sondern einzig nach der wirtschaftlichen Grösse einer juristischen Person differenziert. Es wird also verschiedene Vorschriften geben für kleine, mittlere und grosse Stiftungen.

Grundsätzlich gelten die neuen Vorschriften für sämtliche Stiftungen. Stiftungen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sowie Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, haben jedoch lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über ihre Vermögenslage Buch zu führen. Für diese Vereinfachungen hat sich proFonds erfolgreich eingesetzt. Detailliertere Regeln gelten demgegenüber für grosse Stiftungen, die von Gesetzes wegen einer ordentlichen Revision unterliegen. Sie haben etwa zusätzlich zum normalen Jahresabschluss eine Geldflussrechnung, einen Lagebericht, einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung sowie gegebenenfalls eine Konzernrechnung zu erstellen.

Das Gesetz regelt die Grundlagen und Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung und Rechnungslegung, und es formuliert die Bewertungsvorschriften neu. Weiter enthält es Vorgaben für die Mindestgliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung sowie zum Inhalt des Anhangs zur Jahresrechnung. Schliesslich enthält das Gesetz Spezialvorschriften für grosse Stiftungen und Bestimmungen zum Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung und zur Konzernrechnung. Für viele kleine und mittlere Stiftungen dürfte sich wenig bis nichts ändern, denn diese erstellen in der Regel bereits heute Jahresrechnungen, die der neuen Rechtslage entsprechen. Das Gesetz enthält grosszügige

*Übergangsbestimmungen.* Die neuen Vorschriften müssen erstmals für dasjenige Geschäftsjahr, das zwei Jahre nach Inkrafttreten beginnt, angewandt werden, d.h. *erstmalig für den Abschluss per Ende 2015.*

#### **4. Reform des Stiftungsrechts und der Stiftungsaufsicht**

Mit grosser Freude nahm proFonds am 27. Februar 2013 zur Kenntnis, dass der Bundesrat entgegen seinen früheren Absichten auf die Einführung eines Oberaufsichtsmodells bei den Stiftungen *verzichtet*. Der Bundesrat hat - den Vorstössen von proFonds entsprechend - erkannt, dass aufgrund der Vielfalt der Stiftungszwecke und Stiftungstätigkeit ein *Oberaufsichtsmodell nicht sinnvoll* wäre. Damit bleibt auch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) erhalten. Gleichzeitig beschloss der Bundesrat, bei der ESA zusätzliche Stellen zu schaffen, damit diese ihre Aufgaben auch bei zunehmender Zahl von zu beaufsichtigenden Stiftungen bewältigen kann. Auch von einer *Revision einzelner Bestimmungen im Zivilgesetzbuch* nahm der Bundesrat *Abstand*. Ursprünglich war vorgesehen, das Stiftungsaufsichtsrecht sowie die Bestimmungen zur Organisation von Stiftungen zu präzisieren.

Der Bundesrat nahm 2011 von einem Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zur künftigen Ausgestaltung der Stiftungsaufsicht Kenntnis. Er beabsichtigte, die Prüfkriterien der Stiftungsaufsicht, die Bestimmungen über die Organisation von Stiftungen sowie die Berichterstattung der Stiftungsorgane gesetzlich zu regeln. Schliesslich wollte der Bundesrat auch prüfen, ob die bisherige Direktauf sicht des Bundes und der Kantone durch ein Oberaufsichtsmodell ersetzt werden soll.

Die Auffassung des Bundesrats teilte proFonds keineswegs. Insbesondere warnte proFonds seit langem davor, durch neue Gesetzesbestimmungen der Bürokratie Vorschub zu leisten und den Administrationsaufwand bei den Stiftungen zu erhöhen. Deziidiert sprach sich proFonds gegen ein Oberaufsichtsmodell aus. Ein solches würde zu einer unnötigen und vor allem kostspieligen Aufblähung des Aufsichtssystems führen.

Nach Interventionen im Sommer 2011 sowie im Frühjahr 2012 hat proFonds im Dezember 2012 der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht erneut Vorschläge für eine *massvolle und unnötige Bürokratie vermeidende Anpassung der Bundesaufsicht* unterbreitet. Namentlich könnte diese - wie die kantonalen Aufsichtsbehörden - eine Aufsichtsverordnung erlassen. Das Stiftungsrecht im Zivilgesetzbuch bliebe damit grundsätzlich unverändert und müsste nicht mit aufsichtsrechtlichen Details überladen werden. Ausserdem wies proFonds auf die Bedeutung der Weiterbildung für Mitarbeitende der Aufsichtsbehörden hin (namentlich in den Bereichen Rechnungslegung und Vermögensverwaltung). Erneut wurde der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ausdrücklich die strikte Ablehnung des kosten treibenden Oberaufsichtsmodells unterbreitet.

#### **5. Motion von Ständerat Luginbühl zur Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandorts Schweiz**

Am 27. Februar 2013 präsentierte der *Bundesrat* den lang erwarteten Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zur Motion von Ständerat Werner Luginbühl (BDP, Bern) vom 20. März 2009. Der Bericht würdigt die Zielsetzung der Motion, den Stiftungsstandort Schweiz für die Zukunft nachhaltig zu stärken. Der Bundesrat erkennt jedoch aus heutiger Sicht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er will aber insbesondere die internationalen Entwicklungen aufmerksam beobachten und die *Konkurrenzfähigkeit des Stiftungsstandorts Schweiz regelmässig prüfen*. Letztlich beantragt er dem Parlament, die Motion Luginbühl abzuschreiben.

proFonds bedauert den Antrag des Bundesrats, die Motion Luginbühl abzuschreiben. Unser Dachverband begrüßte und unterstützte das *Ziel der Motion*, den Stiftungsstandort Schweiz noch attraktiver zu machen. Die Motion zielte insbesondere auf weitere Verbesserungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen in der Schweiz ab.

Dort – und punktuell in anderen Bereichen – gäbe es schon heute *weitere Verbesserungsmöglichkeiten*. Bekanntlich hat proFonds schon im September 2009 einen grösseren *Katalog möglicher Massnahmen* im Sinn der Motion vorgelegt ([www.profonds.org/portraet/downloads/interessenvertretung](http://www.profonds.org/portraet/downloads/interessenvertretung) / Motion Luginbühl). Bedauerlich ist auch, dass das EJPD nicht auf den mehrfach geäusserten Vorschlag des Motionärs eingetreten ist, die interessierten Kreise, namentlich unseren Dachverband sowie die im Stiftungsbereich tätigen universitären Institute, einzubeziehen. Damit wurde die Chance vertan, eine *konstruktive Auslegeordnung* im Hinblick auf eine sinnvolle Weiterentwicklung des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereichs der Schweiz vorzunehmen.

proFonds wird auch künftig engagiert an einer weiteren Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz arbeiten. Vor allem wird unser Dachverband auch aufmerksam beobachten, wie der Bundesrat seine Ankündigung umsetzt, regelmässig die Konkurrenzfähigkeit des schweizerischen Stiftungsrechts zu überprüfen.

## **6. Interpellationen von Ständerat Recordon zum Status der Mitglieder von Stiftungsräten**

Ständerat Luc Recordon forderte mit einer Interpellation vom 6. Dezember 2012 den Bundesrat auf, darzulegen, wieweit es möglich sein sollte, dass Stiftungsräte für ihre Tätigkeiten honoriert würden. Der Bundesrat wies in seiner Antwort vom 13. Februar 2013 darauf hin, dass über die *Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder* keine gesetzlichen Grundlagen bestehen. Eine angemessene Vergütung dürfe daher die Aufsichtsbehörde *weder verbieten noch vorschreiben*. Die Flexibilität des geltenden Rechts erlaube es, den individuellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Ein Eingriff der Aufsichtsbehörde komme nur bei Exzessen in Frage. Der Bundesrat appellierte letztlich an die Eigenverantwortung der Stiftungsräte.

Am 22. März 2013 reichte Ständerat Recordon eine weitere Interpellation ein mit dem Anliegen, der Bundesrat möge klarstellen, dass die Steuerbefreiung von Stiftungen nicht davon abhängen soll, dass sie ihre Stiftungsratsmitglieder nicht entschädigen. Der Bundesrat legte in seiner Antwort vom 22. Mai 2013 dar, dass die Vergütung von Stiftungsratsmitgliedern nicht per se bedeute, dass eine Befreiung von den direkten Steuern des Bundes ausgeschlossen sei. Es bräuchte aber eine Kontrolle, um zu gewährleisten, dass das Erfordernis der Uneigennützigkeit erfüllt sei.

proFonds setzt sich schon seit Jahren für die *Zulässigkeit angemessener Honorare* ein. Die Probleme entstehen in der Praxis mehrheitlich nicht bei den Aufsichts-, sondern bei den *Steuerbehörden*. Diese verlangen als *Voraussetzung der Steuerbefreiung* wegen Gemeinnützigkeit grundsätzlich den Verzicht auf Honorare für Stiftungsräte. Dies ist leider auch die Meinung der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) in den von ihr im Januar 2008 publizierten Praxishinweisen. proFonds hat damals den Dialog mit der SSK gesucht, ist jedoch auf verschlossene Türen gestossen. Die Antwort des Bundesrats auf die zweite Interpellation Recordons ist insofern positiv, als er eine Honorierung von Stiftungsratsmitgliedern nicht als mit der Steuerbefreiung unvereinbar bezeichnet. proFonds fordert die Kantone auf, diese Haltung des Bundesrats zu übernehmen und die teils restriktiven Praxen aufzugeben. Auch die SSK ist nunmehr aufgerufen, ihre Praxishinweise zu überarbeiten und angemessene Honorare zuzulassen bzw. nicht deswegen eine Steuerbefreiung zu verweigern.

## 7. Retrozessionen

Das *Bundesgericht* hat in seiner Rechtsprechung, zuletzt mit Entscheid vom 30. Oktober 2012, festgehalten, dass sogenannte Retrozessionen, die im Zusammenhang mit einem Vermögensverwaltungsauftrag bei einem externen Vermögensverwalter oder bei einer Bank anfallen, dem Kunden *offenzulegen* und vollständig *herauszugeben* sind.

Für gemeinnützige Stiftungen und Vereine, die mit einem externen Vermögensverwalter oder einer Bank einen Vermögensverwaltervertrag abgeschlossen haben, hat proFonds ein *Merkblatt* für seine Mitglieder erarbeitet, wie genau vorzugehen ist.

Retrozessionen sind Zahlungen, die Dritte (namentlich Banken und Produkthanbieter) einem Vermögensverwalter oder einer Bank im Zusammenhang mit einem Vermögensverwaltungsmandat bezahlen. Für den Vermögensverwalter oder die Bank, die Retrozessionen erhalten, stellen sie eine Entschädigung für die Zuführung von Anlagegeldern dar. Retrozessionen speisen sich aus den Kosten, die dem Kunden verrechnet werden. Ein Verzicht auf Retrozessionen durch den Kunden ist möglich, wenn dieser zum Vornherein vollständig und wahrheitsgetreu über die voraussichtliche Höhe sowie die Berechnungsgrundlagen informiert ist.

*Stiftungsrechtlich* ist ein *Verzicht* auf die Herausgabe von Retrozessionen allerdings *unzulässig*. Es wäre ein zweckwidriger Verzicht auf Mittel, die der Stiftung zustehen. Denkbar ist einzig eine Anrechnung an das Vermögensverwaltungshonorar, wobei auch hier eine vollständige und wahrheitsgetreue Information über die Retrozessionen unabdingbar ist. Der Stiftungsrat ist folglich nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, allfällige Retrozessionen einzufordern.

proFonds empfiehlt, bestehende Vermögensverwaltungsverträge zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Darin sollte stehen, dass über allfällige Retrozessionen zu informieren ist und diese herauszugeben sind. Aus Transparenzgründen rät proFonds davon ab, Retrozessionen an das Honorar anzurechnen.

## IV. Rechtsprechung

*Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Urteil des Bundesgerichts 9C\_823/2011 vom 23. März 2012)*: Gemäss einer konstanten Praxis des Bundesgerichts kann jede Person, einen Entscheid des Stiftungsrats bei der Aufsichtsbehörde anfechten, wenn sie davon besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung des Entscheids hat. Im vorliegenden Urteil verneinte das Bundesgericht die Anfechtungsbefugnis eines überstimmten Stiftungsratsmitglieds, da es sein Interesse an der Aufhebung des Entscheids nicht genügend substantiiert dargelegt habe. Auch die blosser Möglichkeit des betroffenen Stiftungsratsmitglieds, einer Haftungsklage von Dritten ausgesetzt zu sein, reiche nicht aus für die Bejahung des schutzwürdigen Interesses des Beschwerdeführers. Dieses Urteil des Bundesgerichts vermag nicht zu überzeugen. Warum ein überstimmtes Stiftungsratsmitglied nicht zur Anfechtung eines von ihm als unzulässig erachteten Stiftungsratsbeschluss berechtigt sein soll, ist schwer nachvollziehbar (vgl. RIEMER HANS MICHAEL, Kommentar zum Urteil in SZS 56, 2012, S. 374 ff.).

*Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit (Urteil des Bundesgerichts 2C\_251/2012 vom 17. August 2012)*: Das Bundesgericht hatte in diesem Fall die Steuerbefreiung einer Stiftung im Kanton Bern zu beurteilen, die ein buddhistisches Meditationszentrum führt. Umstritten war die Frage, ob die Stiftung uneigennützig handelt und der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität gewahrt ist. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass Kurspreise, welche die Selbstkosten für Kost und Logis der Teilnehmenden decken, der Gemeinnützigkeit nicht abträglich seien. Auch sei es nicht gemeinnützigkeitsschädlich, dass die Stiftung ihren Mitarbeitenden marktkonforme Löhne zahle. Entscheidend für das Bundes-



gericht war die Tatsache, dass das Meditationszentrum nicht durch die Kursbeiträge finanziert wurde sondern durch Spenden. Die Mehrzahl des Lehrpersonals offerierte ihre Arbeitsleistung kostenlos und erbrachte damit ein Opfer. Die Wettbewerbsneutralität der Besteuerung erachtete das Bundesgericht als gewahrt, da die Stiftung keine Ertragsüberschüsse auswies und selbst bei Fehlen einer Steuerbefreiung keine Gewinnsteuern zu entrichten hätte. Die Kapitalsteuer von Kanton und Gemeinde sei praktisch vernachlässigbar und hätte kaum Auswirkungen auf die Höhe der Kurspreise. Das Bundesgericht bestätigte damit entgegen der Vorinstanz die Steuerbefreiung der Stiftung.

## V. Publikationen

BAUMANN LORANT ROMAN	Annahme von Spenden durch Stiftungen – Gefahr der Geldwäscherei? Fachzeitschrift für Verbands- und Nonprofit-Management 3/2012, S. 40 ff.
BURKART THIERRY/ KIESSER HANNES	Die Verantwortlichkeit des Stiftungsrats. Die vertragliche und ausservertragliche Haftung des Stiftungsrats nach schweizerischem Recht, Der Schweizer Treuhänder 4/2013, S. 209 ff.
BUSS PETER	Fundraising. Grundlagen, System und strategische Planung, Bern 2012
GRÜNINGER HAROLD	Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, successio 2/2012, S. 101 ff.
JAKOB DOMINIQUE	Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht, SJZ 108 (2012) Nr. 21, S. 521 ff.
JAKOB DOMINIQUE (HRSG.)	Stiften und Gestalten – Anforderungen an ein zeitgemässes rechtliches Umfeld. Schriften zum Stiftungsrecht, Band 4, Basel 2012
NEUBERT LUZIUS/ ZÖBELI DANIEL	Mandate & Transparenz: Nützliche Tipps für Nonprofit-Organisationen, rechnungswesen&controlling 4/2012, S. 26 f.
PIETROPAOLO RAFFAELLO S./ GIESBRECHT NICOLE	Sind Non-Profit-Organisationen unternehmerisch tätig? Oder doch nicht?, Der Schweizer Treuhänder 4/2013, S. 235 ff.
RIEMER HANS MICHAEL	Vereins- und Stiftungsrecht (Art. 60-89bis ZGB) mit den allgemeinen Bestimmungen zu den juristischen Personen (Art. 52-59 ZGB). Stämpflis Handkommentar SHK, Bern 2012
SPRECHER THOMAS	Zweckänderung, Fusion, Aufhebung – Möglichkeiten von Stiftung in Zeiten der Krise, SJZ 108 (2012) Nr. 18, S. 425 ff.
URSELMANN MICHAEL	Fundraising – Professionelle Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Organisationen, Bern 2011
ZÖBELI DANIEL / DEGEN CHRISTOPH / BAUMANN LORANT ROMAN	Steuerlicher Abzug von Naturalspenden, Revue der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 3/2012, S. 32 ff.

**Wer ist und was macht proFonds?**

proFonds ist der schweizerische Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine *aller Tätigkeits- und Finanzierungsformen*. Er vereint als einziger Verband in der Schweiz *fördernde und operative, selbstfinanzierte sowie spendenfinanzierte Organisationen* aus den verschiedensten Sachbereichen. proFonds *repräsentiert* und *widerspiegelt* den facettenreichen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich der Schweiz. Er erfüllt darin die Rolle des *Interessenvertreters* und *Dienstleisters*.

Bei der *Interessenwahrung* setzt sich unser Dachverband für Rahmenbedingungen und Regelungen ein, die den gemeinnützigen Organisationen eine wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen. Ein besonderes Anliegen ist die Erhaltung und adäquate Weiterentwicklung eines freiheitlichen und praxistauglichen Stiftungs-, Vereins- und steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, damit sich die gemeinnützigen Organisationen optimal zum Wohl unserer Gesellschaft entfalten können. Für diese Belange ist proFonds seit über 20 Jahren der Ansprechpartner von Gesetzgeber, Politik und Behörden.

Ausserdem fördert proFonds den *Wissens-, Informations- und Erfahrungsaustausch* unter den gemeinnützigen Organisationen sowie zwischen diesen und der Öffentlichkeit. Im Vordergrund stehen namentlich unsere jährliche Tagung - der Schweizer Stiftungstag - als *der* Treffpunkt des Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitswesens, unsere Arbeitskreise, unser mindestens viermal jährlich erscheinender Newsletter, unsere Schriftenreihe und auch unsere umfangreiche Informations- und Auskunftstätigkeit gegenüber den Mitgliedern und der Öffentlichkeit einschliesslich Medien.

Weitere Auskünfte:

**proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz**

Dr. Christoph Degen, Geschäftsführer

Dr. Roman Baumann Lorant, Bereich Recht und Steuern

Dufourstrasse 49

4052 Basel

info@profonds.org

[www.profonds.org](http://www.profonds.org)